



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Polizeibehörden

16. Dezember 2009

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

45.63.22.01

OARin Düren

Telefon 0211 871-3251

Telefax 0211 871-2345

christa.dueren@im.nrw.de

Inkrafttreten der Neufassung der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen ab 01.01.2010

Anlagen: 1 Verordnungstext

Die Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei (FHVOPol) vom 13. Juli 2001 (GV.NRW.S.536) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 tritt die Neufassung der Verordnung über die freie Heilfürsorge (FHVOPol) vom 9. Dezember 2009 in Kraft. Die Verordnung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17. Dezember, Nr. 38, S. 812 veröffentlicht.

Ich bitte alle heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten Ihres Zuständigkeitsbereichs hierüber in Kenntnis zu setzen.

Substantielle Veränderungen sind mit der Neufassung der Polizei-Heilfürsorgeverordnung **nicht** erfolgt.

Zum Leistungsspektrum nach der neuen Verordnung bitte ich insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

- Zahnersatz: **Heilfürsorgeberechtigte** erhalten beim Zahnersatz den **doppelten Festzuschuss**, der gesetzlich Krankenversicherte lediglich den einfachen. Damit erhält der Heilfürsorgeberechtigte **100% der nach SGB V festgesetzten Beträge für die Regel-**

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



versorgung. Diese Regelung wurde auch nach der bislang geltenden Verordnung angewandt.

- Sehhilfen: Sehhilfen sind bei gesetzlich Krankenversicherten nur noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verordnungsfähig. Der **Heilfürsorgeberechtigte** hat jedoch **über das 18. Lebensjahr hinaus Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen** im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Kostenübernahme erfolgt nach den von den Verbänden der Krankenkassen beschlossenen Festbeträgen für Sehhilfen. Eine Kostenübernahme für Brillenfassungen ist, wie für gesetzlich Krankenversicherte und Beihilfeempfänger, nicht mehr vorgesehen.
- Arzneimittel: Der gesetzlich Krankenversicherte erhält neben der Versorgung nach den Arzneimittelrichtlinien lediglich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusätzlich **verschreibungspflichtige** Arzneimittel bei Verordnung in den nachfolgend genannten Anwendungsgebieten:
 1. Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten,
 2. Mund- und Rachentherapeutika,
 3. Abführmittel und 4. Arzneimittel gegen Reisekrankheit.Der **Heilfürsorgeberechtigte** hat jedoch **über das 18. Lebensjahr hinaus** den zusätzlichen **Anspruch auf Versorgung mit diesen Arzneimitteln. Nicht verschreibungspflichtige** Arzneimittel bei Verordnung in den genannten Anwendungsgebieten sind, wie für gesetzlich Krankenversicherte und Beihilfeempfänger, nicht mehr vorgesehen.
- **Jegliche Form der Kostenbeteiligung, Zuzahlung oder Kostendämpfung,** wie sie in der gesetzlichen Krankenversicherung



oder Beihilfe Eingang gefunden hat, **findet auch weiterhin in der freien Heilfürsorge der Polizei NRW keine Anwendung.**

Seite 3 von 3

- Die ärztliche Behandlung zur **Verhütung und Früherkennung von Krankheiten** ist zukünftig nicht mehr nur den Polizeiärzten vorbehalten, sondern ist **auch im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zu Lasten der freien Heilfürsorge möglich.**
- Das Leistungsspektrum der **Krankenhausbehandlung** wurde **um vor- und nachstationäre Behandlung sowie ambulantes Operieren ergänzt.**

Im Auftrag
gez. Schellen